



Sitzung vom

19. Februar 2019

Mitgeteilt den

20. Februar 2019

Protokoll Nr.

112

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quelle Heidbiel in der Gemeinde Obersaxen Mundaun

Der Inhaber der privaten Quelfassung Heidbiel, Claudio Casanova, hat dem Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Heidbiel detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der privaten Trinkwasserversorgung der Maiensässe auf den Parzellen Nr. 2399, 1342 und 1340 sowie zusammen mit einer weiteren privaten Quelle dem Skirestaurant Wallengada auf der Parzelle Nr. 1338. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt liegen alle Fassungen im öffentlichen Interesse, deren Qualitätsanforderungen der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen (Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL, 2004, S. 39). Private Fassungen sollen nur dann geschützt werden, wenn das Wasser direkt oder indirekt als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder zur Herstellung von Produkten verwendet wird (z. B. Bergrestaurant, Alpbetrieb mit Käserei). Die Quelle Heidbiel liegt deshalb im öffentlichen Interesse, wofür die Gemeinde Schutzzonen ausscheiden muss. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 12. März und 7. Mai 2018 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 10. September 2018 hat der Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Detaillierter Schutzzonenplan der Quelle Heidbiel; Private Wasserversorgung Maiensäss Heidbiel, Maiensäss Schmid+

Galliard und Skirestaurant Wallengada; 1:1000", vom 19. März 2018 sowie das Schutzzonenreglement "für die private Quelfassung Heidbiel in der Gemeinde Obersaxen Mundaun". Sämtliche Unterlagen wurden vom 27. Juli bis 26. August 2018 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierter Schutzzonenplan der Quelle Heidbiel; Private Wasserversorgung Maiensäss Heidbiel, Maiensäss Schmid+Galliard und Skirestaurant Wallengada; 1:1000", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 19. März 2018, erlassen vom Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun am 10. September 2018;
- Schutzzonenreglement "für die private Quelfassung Heidbiel in der Gemeinde Obersaxen Mundaun", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, erlassen vom Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun am 10. September 2018;
- Hydrogeologischer Bericht "Trinkwasserquelle Heidbiel; Detaillierte Schutzzonenausscheidung; Bericht Nr. 6412-1", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 19. März 2018.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Detaillierte Schutzzonen; praktische Umgrenzung" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung wurde angehört. Abgesehen von den üblichen, nachfolgend beschriebenen Standardauflagen hat das Amt aus raumplanerischer Sicht keine Einwände. Die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle Heidbiel ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst wird. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als

Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Ausserdem ist für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Detaillierter Schutzzonenplan der Quelle Heidbiel; Private Wasserversorgung Maiensäss Heidbiel, Maiensäss Schmid+Galliard und Skires-taurant Wallengada; 1:1000" sowie das Schutzzonenreglement "für die private Quelfassung Heidbiel in der Gemeinde Obersaxen Mundaun", vom Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun am 10. September 2018 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Obersaxen Mundaun wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Obersaxen Mundaun anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Obersaxen Mundaun den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Obersaxen Mundaun wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind

verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

4. Die Gemeinde Obersaxen Mundaun hat dem Amt für Natur und Umwelt auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinde Obersaxen Mundaun wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.
6. Die Gemeinde Obersaxen Mundaun wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des Amts für Natur und Umwelt und von diesem beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

10. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

11. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
12. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die CC-Nova Garage, Claudio Casanova, Churerstrasse 5, 7013 Domat/Ems (A-Post plus); an die Gemeindeverwaltung, Vorstadt 26, 7134 Obersaxen (A-Post plus); an das Grundbuchamt Obersaxen Mundaun, Vorstadt 26, 7134 Obersaxen (A-Post plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin